

Dieser lautet folgendermassen:

#### Artikel 25- Recht auf Wohlfahrt

1) Jeder Mensch hat das Recht auf einen Lebensstandard, der Gesundheit und Wohl für sich selbst und die eigene Familie gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust der eigenen Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

Der dargelegte Artikel beschreibt das Recht eines jeden Menschen auf einen angemessenen Lebensstandard (Amnesty International, 2020). Es gründet simultan zur Armutsdefinition auf einem multidimensionalen Verständnis. Der Begriff ‚angemessener Lebensstandard‘ wird auch als soziales Existenzminimum durch die SKOS (2020b, S. 2) definiert und steht in Abhängigkeit des jeweiligen Wohnortes einer Person:

[Es] bezeichnet ein Existenzminimum, das nicht nur die materielle Existenz sichert, sondern zusätzlich die Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben ermöglicht. Ziel ist die Wahrung der Menschenwürde. Dieser Grundsatz spiegelt sich sowohl im Grundbedarf als auch in den situationsbedingten Leistungen (SKOS, 2020b, S. 7).

Die Begriffsdefinition plädiert auf sowohl finanzielle Hilfe als auch auf Leistungen im Sinne der „Förderung der Teilhabe aller vulnerablen Gruppen“ (SKOS, 2020b, S.7). Für die Unterstützungsmöglichkeiten, während dem Rentenalter muss die Soziale Arbeit sich deshalb bei eingeschränkter Teilhabe und Selbstverwirklichungschancen engagieren und zu einer Verbesserung der Situation für Betroffene beitragen. So beinhaltet auch der Berufskodex von Avenir Social (2010):

Soziale Arbeit ist ein gesellschaftlicher Beitrag, insbesondere an diejenigen Menschen oder Gruppen, die vorübergehend oder dauernd in der Verwirklichung ihres Lebens illegitim eingeschränkt oder deren Zugang zu und Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen ungenügend sind (2010, S. 7).

Dadurch spielt die Soziale Arbeit insbesondere in der aktiven Bearbeitung und Auflösung dieser Voraussetzungen eine relevante Rolle (siehe auch Avenir Social, 2010, S.6- 8). Um deren Tätigkeitsbereich genauer zu definieren, muss zu Beginn zwischen zwei möglichen Ansatzpunkten auf der Klientelebene unterschieden werden. Einerseits kann die Soziale Arbeit Unterstützungsleistungen in der Bewältigung des Übergangs ins Rentenalter selbst anbieten. Hier sind beispielsweise Interventionen im Sinne von Beratungen und monetären Leistungen gemeint.